

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt, folgende Kapitalanlagefonds gem. § 3 Abs. 2 InvFG, wie nachstehend angeführt, zusammenzulegen, wobei als Zusammenlegungstichtag der 3. November 2011 festgesetzt wurde. Die dafür erforderliche Bewilligung der Finanzmarktaufsicht wurde mit 13. Juli 2011 erteilt, die GZ des Genehmigungsbescheides ist in der Folge angeführt.

<b>Aufnehmender Fonds:</b>	<b>OBK 100 (ISIN AT0000A0E0J1)</b>
<b>Untergehender Fonds:</b>	<b>3BG-Cash (ISIN AT0000A01V39)</b>
Bewilligung der FMA:	GZ: FMA-IF25 5199/0002-INV/2011
Umtauschverhältnis :	bei KEST-Pflicht (mit und ohne Optionserklärung): 1 : 1,09274 bei KEST-Befreiten: 1 : 1,08915

Das heißt, für einen Anteil des untergehenden Fonds 3BG-Cash erhalten KEST-pflichtige Inhaber 1,09274 Anteile und KEST-befreite Inhaber 1,08915 Anteile des aufnehmenden Fonds OBK 100.

Vorläufig berechnet auf Basis der Anteilswerte vom 28. Juli 2011.

Das genaue Umtauschverhältnis wird am Zusammenlegungstichtag, auf Basis der errechneten Werte der betroffenen Fonds per 3. November 2011 exakt ermittelt.

Der Umtausch der Anteile wird vom depotführenden Kreditinstitut automatisch vorgenommen, verbleibende Spitzen werden dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

Hinweis: Gemäß der Bestimmung des § 40 Abs. 3 InvFG gilt der Umtausch von Anteilen eines Kapitalanlagefonds aufgrund einer Zusammenlegung von Fondsvermögen gemäß § 3 Abs. 2 InvFG oder eines Anteilerwerbs gemäß § 14 Abs. 4 InvFG nicht als Realisierung im steuerlichen Sinne.

Der Verkaufsprospekt (vereinfachter und vollständiger Prospekt) samt den Fondsbestimmungen (§ 22 InvFG) des aufnehmenden Fonds ist bei der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., Untere Donaulände 28, 4020 Linz und der Oberbank AG (Depotbank), Untere Donaulände, A-4020 Linz erhältlich und steht den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Linz, am 28. Juli 2011